

3/SN-427/ME 1 von 2

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3918-01/93

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
86 -GE/19 03  
Datum: 15. NOV. 1993  
Vom: 15. Nov. 1993

**Betrifft:** 2. Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1993 -  
Begutachtung und Stellungnahme  
Schr. d. BKA vom 19. Oktober 1993,  
GZ 920 196/5-II/A/6/93

*F. U. W. W.*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

10. November 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3918-01/93

**Betrifft:** 2. Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1993 -  
Begutachtung und Stellungnahme

Schr. d. BKA vom 19. Oktober 1993,  
GZ 920 196/5-II/A/6/93

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes für die zweite BDG-Novelle 1993 und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu § 36 Abs 4 (neu) VBG:

Die Absicht, Sonderverträge mit "leitenden Vertragsbediensteten" vom allgemein geltenden Verbot des Abschlusses von Kettenarbeitsverträgen auszunehmen, wirft die Frage auf, warum nur für bestimmte Gruppen von Beschäftigten die Zulässigkeit von Kettenarbeitsverträgen bejaht und zugleich von Gesetz und Rechtsprechung für die meisten anderen Gruppen von Beschäftigten (insb in der Privatwirtschaft) verneint wird.

Damit bliebe der in Ansehung anderer Vertragsbediensteter sowie privater Dienstnehmer von seiten der Arbeitgeber ebenso legitim geäußerte Wunsch nach erhöhter "Flexibilität" - aufgrund der gefestigten Judikatur - weiterhin unbeachtet.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

10. November 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Handwritten Signature]*